

Schienennetz-Benutzungsbedingungen der Württembergischen Eisenbahn- Gesellschaft mbH

Besonderer Teil (SNB-BT)

Anlage 2 zum Infrastruktur-Nutzungsvertrag

Inhaltsverzeichnis

0.	Verzeichnis der Abkürzungen	4
1.	Allgemeine Informationen.....	5
1.1.	Zweck und Geltungsbereich	5
1.2.	SNB-Allgemeiner Teil	5
1.3.	SNB-Besonderer Teil	5
1.4.	Geschäftsverbindung	5
1.5.	Voraussetzung zur Nutzung des Schienennetzes.....	5
1.6.	Veröffentlichungen	5
2.	Ergänzungen und Abweichungen zu den SNB-AT	6
2.1.	Nachweis einer Umwelthaftpflichtversicherung	6
2.2.	Definition von Arbeitstagen.....	6
2.3.	Angebotsfrist für kurzfristige Zuweisung einzelner Zugtrassen	6
2.4.	Abwehr von umweltgefährdenden Einwirkungen	6
3.	Beschreibung und Zugangsbedingungen des Schienennetzes	6
3.1.	Schienennetz und Verkehrsleistung	6
3.2.	Technische und betriebliche Parameter des Schienennetzes.....	7
3.3.	Übergang zu anderen Streckennetzen	7
3.4.	Streckenöffnung und Betriebsruhezeiten	8
3.5.	Einsatz von funkferngesteuerten Triebfahrzeugen.....	8
3.6.	Einsatz von Dampflokomotiven	8
3.7.	Besetzung der Betriebsstellen	8
3.8.	Bereitstellung von Betriebsmitteln	8
3.9.	Anlagenbedienung durch den Zugangsberechtigten	9
3.10.	Störungen in der Betriebsabwicklung	9
3.11.	Notfallmanagement	9
3.12.	Bekanntgabe von Änderungen.....	9
3.13.	Bezug von Regelwerken	9
4.	Entgeltgrundsätze für Trassenpreise.....	10
4.1.	Berechnungsgrundlage für Trassenpreise	10
4.2.	Im Trassenpreis für eine Zugtrasse enthaltene Leistungen.....	10
4.3.	Preise für außergewöhnliche Transporte	10
4.4.	Sicherheitsleistung	10
4.5.	Stornierungskosten	11
5.	Leistungsabhängige Entgeltregelung für Trassennutzung	11
5.1.	Grundsatz und Ziel des Anreizentgeltes.....	11
5.2.	Leistungskriterium	11
5.3.	Ermittlung und Aufzeichnung von Verspätungsminuten	12
5.4.	Verantwortlichkeit und Differenzierung der Verspätungsursachen .	12
5.5.	Monetäre Bewertung der Erhebungsdaten	13
5.6.	Reklamationsverfahren	13
6.	Antragsverfahren	14
6.1.	Ansprechpartner.....	14
6.2.	Form der Anmeldung	14

6.3.	Grundsatzregelung für Fahrplananpassungen	14
6.4.	Entgeltregelung für Fahrplananpassungen	14
6.5.	Trassenstornierung	15
6.6.	Durchführung von außergewöhnlichen Transporten.....	15
6.7.	Dauerhafte Genehmigung für außergewöhnliche Transporte.....	15
6.8.	Gefahrguttransporte	15
7.	Informationen über die verfügbare Schienenwegkapazität	16
7.1.	Bereitstellung	16
7.2.	Kapazitätsbedarf für Instandhaltungs- und Baumaßnahmen.....	16
8.	Zusatz- und Nebenleistungen	16
8.1.	Medienversorgung	16
8.2.	Personaldienstleistungen	16
8.3.	Nutzung von Nebenanlagen	16

Anhang

Anhang 1	Technische und betriebliche Parameter Strohgäubahn
Anhang 2	Technische und betriebliche Parameter Tälesbahn
Anhang 3	Gleislagepläne Strohgäubahn
Anhang 4	Gleislagepläne Tälesbahn
Anhang 5	Anmeldeformular
Anhang 6	Beseitigung von Störungen in der Betriebsabwicklung

0. Verzeichnis der Abkürzungen

Abs.	Absatz
AEG	Allgemeines Eisenbahngesetz
AT	Allgemeiner Teil
BT	Besonderer Teil
BUVO-NE	Betriebsunfallvorschrift für nichtbundeseigene Eisenbahnen
BZA	Beförderung Zugart, Außergewöhnlich
bzw.	beziehungsweise
EBO	Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung
ERegG	Eisenbahnregulierungsgesetz
ETV	Eisenbahn-Tarifvertrag
EVU	Eisenbahnverkehrsunternehmen
FFS	Funkfernsteuerung
FV-NE	Fahrdienstvorschrift für nichtbundeseigene Eisenbahnen
GGVSE	Gefahrgutverordnung Straße und Eisenbahn
ggf.	gegebenenfalls
gem.	gemäß
lfd.	laufend
LÜ	Lademaßüberschreitung
NBS	Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen
Pos.	Position
SbV	Sammlung betrieblicher Vorschriften
SNB	Schienennetz-Benutzungsbedingungen
Tfz	Triebfahrzeug
VDV	Verband Deutscher Verkehrsunternehmen
VT	Verkehrstag
WEG	Württembergische Eisenbahn-Gesellschaft mbH
z. B.	zum Beispiel
zzgl.	zuzüglich

1. Allgemeine Informationen

1.1. Zweck und Geltungsbereich

Mit den Schienennetz-Benutzungsbedingungen (SNB) veröffentlicht die WEG die Benutzungsbedingungen für die Leistungen für Zugangsberechtigte.

Die SNB der WEG sind unterteilt in einen Allgemeinen Teil (SNB-AT) und in einen Besonderen Teil (SNB-BT).

1.2. SNB-Allgemeiner Teil

Die SNB-AT entsprechen einer Konditionenempfehlung des Verbandes Deutscher Verkehrsunternehmen (VDV) und regeln die allgemeinen Geschäftsbedingungen zwischen WEG und Zugangsberechtigten.

1.3. SNB-Besonderer Teil

Die SNB-BT behandeln in Ergänzung zu den SNB-AT den unternehmensspezifischen Teil der Geschäftsverbindung.

1.4. Geschäftsverbindung

Die SNB-AT und SNB-BT gelten somit für die gesamte Geschäftsverbindung zwischen der WEG und Zugangsberechtigten, die sich aus der Benutzung der Eisenbahninfrastruktur und der Erbringung der angebotenen Leistungen ergibt.

1.5. Voraussetzung zur Nutzung des Schienennetzes

Voraussetzung zur Nutzung des Schienennetzes ist der Abschluss eines Infrastrukturnutzungsvertrages zwischen der WEG und dem Zugangsberechtigten.

1.6. Veröffentlichungen

Die von der WEG zu veranlassenden, notwendigen Veröffentlichungen werden unter folgender Internetadresse bereitgestellt:

www.weg-bahn.de .

Die Internetadresse wird im Bundesanzeiger bekannt gegeben.

2. Ergänzungen und Abweichungen zu den SNB-AT

2.1. Nachweis einer Umwelthaftpflichtversicherung

Ergänzend zu Punkt 2.2 der SNB-AT ist die Vorlage eines Nachweises einer Umwelthaftpflichtversicherung durch den Zugangsberechtigten erforderlich.

2.2. Definition von Arbeitstagen

Ergänzend zu Punkt 3.4 der SNB-AT werden „Arbeitstage“ als Montag – Freitag unter Ausschluss von Wochenfeiertagen definiert.

2.3. Angebotsfrist für kurzfristige Zuweisung einzelner Zugtrassen

Ergänzend zu Punkt 3.4.3 der SNB-AT liegt bei einem Antrag auf kurzfristige Zuweisung einzelner Zugtrassen (Gelegenheitsverkehr) für Dampflokomotivfahrten ein Fall für eine besonders aufwändige Bearbeitung vor.

2.4. Abwehr von umweltgefährdenden Einwirkungen

Ergänzend zu den Regelungen in 7.2 der SNB-AT ist die WEG berechtigt, zur Abwehr bzw. Minderung von umweltgefährdenden Einwirkungen des EVU vorbeugende bzw. schadensmindernde Maßnahmen zu ergreifen, wenn das EVU seinen Pflichten nach Punkt 7.1 und 7.2 der SNB-AT nicht nachkommt. Der WEG hierdurch entstehende Kosten werden dem EVU zuzüglich eines Verwaltungsaufschlages in Höhe von 15 % in Rechnung gestellt.

3. Beschreibung und Zugangsbedingungen des Schienennetzes

3.1. Schienennetz und Verkehrsleistung

Nachfolgend wird das Schienennetz der WEG dargestellt und mit technischen Parametern beschrieben. Die betrieblichen und technischen Standards auf allen Schienenwegen der WEG sind für den Güter- und Reisezugverkehr eingerichtet.

Tabelle 1

Strecke	Von	Nach	Verkehrsleistung
Strohgäubahn	Heimerdingen, km 17,575	Weissach	Güter- und Reisezugverkehr
Tälesbahn	Nürtingen	Neuffen	Güter- und Reisezugverkehr

3.2. Technische und betriebliche Parameter des Schienennetzes

Für die Betriebsdurchführung gilt die EBO, die FV-NE, die Unfallverhütungsvorschriften sowie die SbV der WEG.

Für die unter 3.1 genannten Streckenabschnitte gelten des Weiteren die im Anhang beschriebenen Parameter. Im Anhang sind auch die Gleislagepläne enthalten.

Tabelle 2

Strecke	Von	Nach	Technische und betriebliche Parameter Anhang Nr.	Gleislagepläne Anhang Nr.
Strohgäubahn	Heimerdingen, km 17,575	Weissach	1	3
Tälesbahn	Nürtingen	Neuffen	2	4

3.3. Übergang zu anderen Streckennetzen

Eine Übergangsmöglichkeit zu Streckennetzen benachbarter Infrastrukturbetreiber besteht in folgenden Betriebsstellen:

Tabelle 3

Strecke	Von	Nach	Übergangsmöglichkeit	Anschließender Infrastrukturbetreiber
Strohgäubahn	Heimerdingen, km 17,575	Weissach	Korntal	Zweckverband Strohgäubahn
Tälesbahn	Nürtingen	Neuffen	Nürtingen	DB Netz AG

3.4. Streckenöffnung und Betriebsruhezeiten

Die Streckenabschnitte der WEG sind ganzjährig 24 Stunden täglich geöffnet. Die Nutzung der unter Punkt 3.3 genannten Übergänge richtet sich nach den Betriebszeiten der anschließenden Infrastrukturbetreiber.

3.5. Einsatz von funkferngesteuerten Triebfahrzeugen

Auf eine besondere Erlaubnis seitens der WEG zum Betrieb funkferngesteuerter Triebfahrzeuge wird verzichtet. Für den Betrieb der Triebfahrzeuge gilt in vollem Umfang Punkt 2.4 der SNB-AT.

Angaben und Einschränkungen zum Betrieb der funkferngesteuerten Triebfahrzeuge auf der Infrastruktur der WEG sind in der SbV in ihrer jeweils gültigen Fassung aufgeführt.

3.6. Einsatz von Dampflokomotiven

Für den Einsatz von Dampflokomotiven bestehen aufgrund des Brandschutzes Restriktionen, die in der SbV oder durch betriebliche Anweisungen geregelt sind. Bei entsprechender Waldbrandgefahr (Stufe 4) muss der Einsatz ggf. untersagt werden.

3.7. Besetzung der Betriebsstellen

Ist zur Durchführung einer Zugfahrt die Besetzung einer Betriebsstelle über die im Anhang genannten Zeiten hinaus notwendig, wird eine über den Trassenpreis hinaus gehende Zahlung hinsichtlich der erforderlichen Betriebsstellenbesetzung erforderlich. Näheres hierzu regelt Punkt 8.2.

3.8. Bereitstellung von Betriebsmitteln

Die zur Steuerung spezieller ortsbedienter Weichen, Signal-, Fernsprech- und Sicherungseinrichtungen notwendigen Betriebsmittel (z. B. Schlüssel, Infrarotschalter, etc.) werden dem Zugangsberechtigten in der erforderlichen Anzahl und gegen Empfangsbestätigung vor Verkehrsaufnahme von der WEG zur Verfügung gestellt. Nach Beendigung des Vertragsverhältnisses sind die Betriebsmittel vollständig zurückzugeben. Für verlorene Betriebsmittel beschafft die WEG Ersatz, in diesem Zusammenhang entstandene Kosten werden der WEG vom Zugangsberechtigten vollumfänglich erstattet.

3.9. Anlagenbedienung durch den Zugangsberechtigten

Für die selbständige Bedienung der Betriebsanlagen gilt für das EVU die Sammlung der betrieblichen Vorschriften (SbV) der WEG in ihrer jeweils gültigen Fassung.

3.10. Störungen in der Betriebsabwicklung

Bei Störungen in der Betriebsabwicklung (vgl. Punkt 5.3 SNB-AT) verfährt die WEG nach den Regelungen, die in der Sammlung der betrieblichen Vorschriften (SbV) enthalten sind. Diese sind diesen SNB-BT als Anhang 6 beigelegt.

3.11. Notfallmanagement

Bei gefährlichen Ereignissen im Sinne der BUVO-NE stellt der Zugangsberechtigte der WEG die erforderlichen Daten und Dokumente zur Verfügung, damit die WEG die gesetzlich geforderten Untersuchungen durchführen kann.

Darüber hinaus stellt der Vertragspartner ein geeignetes und während der Nutzungsdauer jederzeit erreichbares Notfallmanagementsystem sicher. Die Ansprechpartner mit Ruf-Nr. sind der Betriebsleitung der WEG mindestens 3 Werktage vor Verkehrsaufnahme und vor jeder Änderung schriftlich mitzuteilen.

3.12. Bekanntgabe von Änderungen

Änderungen zu den Streckenparametern werden den Zugangsberechtigten durch die WEG frühzeitig im Internet bekannt gegeben.

3.13. Bezug von Regelwerken

Die auf dem Schienennetz geltenden Regelwerke sind in der SbV benannt und können einmalig kostenfrei von der WEG bezogen werden. Weitere Exemplare werden gegen Erstattung der Kosten zuzüglich eines Verwaltungskostenaufschlages von 15 % abgegeben. Die Bezugsadresse ist unter Punkt 6.1 angegeben. Die FV-NE und BUVO-NE kann auch bezogen werden durch den beka-Verlag, von-Werth-Straße 37, 50670 Köln, Tel. (0221) 95 14 49 0, Fax (0221) 95 14 49 20.

4. Entgeltgrundsätze für Trassenpreise

4.1. Berechnungsgrundlage für Trassenpreise

Die Preise für die Nutzung von Trassen werden je gefahrenen Zugkilometer berechnet.

4.2. Im Trassenpreis für eine Zugtrasse enthaltene Leistungen

- Bearbeitung von Anträgen auf Zuweisung von Zugtrassen,
- Nutzung der für die Zugfahrten bereitgestellten Streckengleise; in Bahnhöfen die Nutzung aller möglichen Hauptgleise im Rahmen der Gleisbelegung,
- Nutzung der Gleise für je eine Fahrt zur Bereitstellung bzw. zum Abziehen eines Zuges zwischen einer örtlichen Anlage und dem Gleis innerhalb desselben Bahnhofs, an dem die dazugehörige Zugfahrt beginnt bzw. endet oder unterbrochen wird.,
- die vereinbarten Aufenthaltszeiten vor Abfahrt bzw. nach Ankunft eines Zuges im Anfangs- bzw. Endbahnhof,
- die vereinbarten planmäßige Aufenthalte während der Zugfahrt,
- außerplanmäßige Halte, die durch die Betriebsführung bedingt sind,
- die Betriebsführung der Infrastruktur während der Besetzungszeit der Betriebsstellen im üblichen Umfang einschließlich der Bedienung der für eine Zugbewegung erforderlichen Steuerungs- und Sicherungssysteme, die Koordination der Zugbewegungen und die Bereitstellung von Informationen über die Zugbewegungen.

4.3. Preise für außergewöhnliche Transporte

Trassen für Fahrten, die außergewöhnliche Transporte sind (siehe Punkt 6.6 SNB-BT) werden mit einem Zuschlag auf den Trassenpreis in Höhe von 25 % berechnet.

4.4. Sicherheitsleistung

Besteht eine negative Bonitätsbewertung des Zugangsberechtigten, behält sich die WEG die Forderung einer Sicherheitsleistung unter den Voraussetzungen und nach den Maßgaben der Regelungen in Ziffer 4.6 SNB-AT vor.

4.5. Stornierungskosten

Für die Abbestellung von Zugtrassen wird von der WEG ein Stornierungsentgelt nach folgenden Grundsätzen erhoben.

Tabelle 4

Zeitpunkt der Stornierung vor Wirksamwerden der Trasse (in Kalendertagen)	Stornokosten vom Trassenpreis
größer oder gleich 5	kostenfrei
kleiner 5 bis 3	30 %
kleiner 3 bis 1	60 %
kleiner 1	90 %

5. Leistungsabhängige Entgeltregelung für Trassennutzung

5.1. Grundsatz und Ziel des Anreizentgeltes

Die für Trassennutzungen der WEG zu entrichtenden Entgelte sind (gem. § 39 Abs 2 ERegG) so gestaltet, dass sie durch leistungsabhängige Bestandteile dem EVU und der WEG Anreize zur Verringerung von Störungen und zur Erhöhung der Leistungsfähigkeit des Schienennetzes bieten.

5.2. Leistungskriterium

Die leistungsabhängigen Bestandteile orientieren sich an der vereinbarten, zeitgerechten Durchführung der Zugfahrt (= Pünktlichkeit).

Gegebenenfalls werden die Verspätungsminuten des Zuges von der WEG mit der jeweiligen Verspätungsursache und der verantwortenden Partei (WEG oder EVU) ermittelt und dokumentiert. Die so der WEG und dem EVU zugewiesenen Verspätungsminuten werden monatlich pro Partei erfasst und gegenseitig verrechnet.

Aus der Saldierung kann sich dann entweder ein vom EVU zu leistendes Anreizentgelt oder aber ein Anreizentgelt ergeben, das von der WEG an das EVU zu entrichten ist.

Dieses Anreizentgelt ist zusätzlich zum Trassenentgelt zu leisten. Die Höhe der Anreizentgelte wird nach Vorgabe der nachfolgenden Punkte festgesetzt.

5.3. Ermittlung und Aufzeichnung von Verspätungsminuten

Pünktlichkeit ist die zeitgerechte Durchführung der Zugfahrt im Zeitfenster der jeweiligen Zugtrasse zwischen Start- und Zielbahnhof, wobei eine Abweichung von bis zu 4 Minuten 59 Sekunden im Sinne dieser Definition als pünktlich betrachtet wird. Unpünktlichkeit ist, wenn die tatsächliche Nutzung des Schienenweges von der vereinbarten Zugtrasse um 5 Minuten oder mehr abweicht. Die Zeiterfassung erfolgt minutengenau am Messpunkt (Zielbahnhof) und wird bei besetzter Zugleitung vom Zugleiter, bei nicht besetzter Zugleitung vom EVU - bei Verspätungen mit Angabe der Ursache - dokumentiert.

Der Fahrzeugführer des EVU ist verpflichtet, dem Zugleiter den Grund der Verspätung umgehend mitzuteilen. Während einer nicht besetzten Zugleitung vom EVU erfasste Daten sind der WEG bis 7 Kalendertage nach Monatsende unaufgefordert mitzuteilen.

Verspätungsgründe sind hauptsächlich die in der Tabelle 5 aufgelisteten Ursachen. Die Verspätungsminuten werden fortlaufend in einem Zeitkonto gesammelt.

5.4. Verantwortlichkeit und Differenzierung der Verspätungsursachen

Die leistungsabhängige Entgeltregelung ist nach Verspätungsursachen und dem hierfür verantwortlichen Unternehmen differenziert. Die Verspätungsursachen werden gemäß der nachfolgenden Tabelle zugeordnet:

Tabelle 5

Zuweisung der Ursache nach Verantwortungsbereich		
WEG	EVU	Zuweisung nicht möglich
Fehler in der Fahrplankonstruktion	-	-
Personalbedingte Ursachen	-	-
Oberbaumangel/ Langsamfahrstellen	-	-
Störungen im Gleisbauablauf	Verspätete Übergabe an WEG	Zugfolge

BÜ-Störung	Personalbedingte Ursachen	Höhere Gewalt
Fahrbahnstörung	Haltezeitüberschreitung/ außerplanmäßiger Halt	Gefährliche Ereignisse durch Dritte
Störung an Leit- und Sicherungstechnik	Abweichen von Fahrplandaten	geplante Baumaßnahme
Weichenstörung	Störung am Wagenzug	Pseudominuten (Zeitumstellung)
Störung der Telekommunikation	Störung am Triebfahrzeug	Behördliche Maßnahmen am/ im Zug
Sonstiges	Sonstiges	Sonstiges

5.5. Monetäre Bewertung der Erhebungsdaten

Die ermittelten Verspätungsminuten auf dem Zeitkonto werden von der WEG zum Monatsende in einer Liste dargestellt und summiert. Die Summe der Verspätungsminuten auf dem Zeitkonto wird mit dem in der Liste der Entgelte genannten Betrag multipliziert. Das Ergebnis der Multiplikation ist - je nach Verantwortungsbereich - das dem jeweiligen Vertragspartner gegenüber geschuldete leistungsabhängige Entgelt.

Bis zum 25. des Folgemonats teilt die WEG dem EVU das Anreizentgelt mit, auch wenn sich für den Betrag des Anreizentgeltes "Null" ergibt. Jeweils zu Beginn des neuen Monats wird das Zeitkonto auf "Null" gesetzt. Die WEG und das EVU haben einen Zahlungsanspruch in Höhe des positiven Saldos gegen den jeweils anderen Vertragspartner, der direkt nach dem Zugang der Mitteilung über das Anreizentgelt fällig wird.

5.6. Reklamationsverfahren

Ist das EVU nach Zugang der dargestellten Liste der Verspätungsminuten und des sich daraus ergebenden Anreizentgeltes nicht einverstanden, so muss das EVU binnen eines Monats nach Zugang der Forderung über die Anreizentgelte für die jeweilige Monatsperiode unter Darlegung der Gründe die Reklamation geltend machen. Nach Verstreichen der Frist ist die Reklamation ausgeschlossen, des Weiteren gilt die Unterlassung einer Reklamation als Genehmigung des Anreizentgeltes.

6. Antragsverfahren

6.1. Ansprechpartner

Ansprechpartner für Trassenanmeldungen sowie für allgemeine Auskünfte und den Bezug von Regelwerken:

Württembergische Eisenbahn-Gesellschaft mbH

Fachbereich Infrastruktur

Seewiesenstraße 19 - 23

71334 Waiblingen

Telefon: (0 71 51) 3 03 80-0

Telefax: (0 71 51) 3 03 80-19

Email: infrastrukturzugang@weg-bahn.de

6.2. Form der Anmeldung

Die Konstruktion von Trassen erfolgt auf Basis von Trassenanmeldungen. Um eine Trasse zu konstruieren bedarf es konkreter Angaben (Fahrzeugeinsatz, Verkehrszeitraum, Fahrtverlauf etc.) seitens des Zugangsberechtigten.

Die Trassenanmeldungen haben, für den Netzfahrplan und für Gelegenheitsverkehre gleichermaßen, in schriftlicher Form auf dem als Anhang 5 beigefügten Formular zu erfolgen.

6.3. Grundsatzregelung für Fahrplananpassungen

Fahrplananpassungen innerhalb einer Fahrplanperiode sind auf Wunsch des Zugangsberechtigten nur möglich, wenn Zugtrassen anderer Zugangsberechtigter nicht betroffen sind und die Schienenwegkapazitäten dies zulassen.

6.4. Entgeltregelung für Fahrplananpassungen

Fahrplananpassungen auf Wunsch des Zugangsberechtigten nach Annahme des Trassenangebotes werden hinsichtlich der Entgeltregelung von der WEG als Stornierung und Neubestellung behandelt und nach den Entgeltgrundsätzen berechnet.

6.5. Trassenstornierung

Bei der WEG bestellte Trassen können vom Zugangsberechtigten storniert werden. Mit der Stornierung erlöschen alle Ansprüche die ggf. mit der vertraglichen Bindung in Bezug auf die Trassenvergabe verbunden waren. Für Stornierungen werden von der WEG Stornierungsentgelte nach Maßgabe der Entgeltgrundsätze erhoben.

6.6. Durchführung von außergewöhnlichen Transporten

Transporte, die wegen ihrer äußeren Abmessungen, ihres Gewichts oder ihrer Beschaffenheit besondere Anforderungen an die Infrastruktur stellen (Traglast von Brückenbauwerken, Streckenklasse, Fahrzeugumgrenzung etc.), bzw. nur unter besonderen technischen oder betrieblichen Bedingungen befördert werden können, gelten als außergewöhnliche Transporte (z. B. LÜ-Sendungen und Schwerwagentransporte).

Müssen zur Durchführung von außergewöhnlichen Transporten Änderungen an der Infrastruktur vorgenommen werden (z. B. Rückbau von Signalen und/oder dergleichen), werden die hierfür anfallenden Kosten dem Zugangsberechtigten in Rechnung gestellt.

Für die Erstellung der zum Transport notwendigen Genehmigung wird von der WEG ein Entgelt erhoben.

6.7. Dauerhafte Genehmigung für außergewöhnliche Transporte

Für regelmäßig - in gleicher Konfiguration - wiederkehrende außergewöhnliche Transporte kann die WEG zur Vermeidung von Einzelfallprüfungen dem Zugangsberechtigten eine zeitlich befristete Dauer genehmigung erteilen.

Bei Änderungen der Konfiguration besteht eine Informationspflicht des EVU gegenüber der WEG.

6.8. Gefahrguttransporte

Führen Zugangsberechtigte Gefahrguttransporte auf dem Schienennetz der WEG durch, so richtet sich die betriebliche Durchführung nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen (Gefahrgutbeförderungsgesetz) einschließlich der darauf basierenden Rechtsverordnungen wie z. B. Gefahrgutverordnung Straße und Eisenbahn (GGVSE).

7. Informationen über die verfügbare Schienenwegkapazität

7.1. Bereitstellung

Die WEG stellt die Information über verfügbare Schienenwegkapazität auf Verlangen gegen Erstattung der Kosten unverzüglich bereit.

7.2. Kapazitätsbedarf für Instandhaltungs- und Baumaßnahmen

Alle Streckenabschnitte der WEG sind eingleisig. Daher können größere Instandhaltungs- und Baumaßnahmen teilweise nur mit Beeinträchtigungen im Betriebsablauf oder mit Streckensperrungen durchgeführt werden. Streckensperrungen aufgrund von planbaren Instandhaltungs- und Baumaßnahmen werden Zugangsberechtigten so früh wie möglich, mindestens jedoch 2 Monate vor der jeweiligen Streckensperrung mitgeteilt.

8. Zusatz- und Nebenleistungen

8.1. Medienversorgung

Elektrische Energie und/oder Wasser wird dem Zugangsberechtigten im Rahmen verfügbarer Kapazitäten und gegen Erstattung der Kosten zur Verfügung gestellt. Hierüber sind zwischen der WEG und dem Zugangsberechtigten Vereinbarungen zu treffen.

8.2. Personaldienstleistungen

Nebenleistungen (Lotseneinsatz, zusätzliche Besetzung von Betriebsstellen) werden pro Personalstunde berechnet, wobei die Mindestbestellzeit 3 Stunden beträgt. Der Preis pro Personalstunde ist in der Liste der Entgelte enthalten.

8.3. Nutzung von Nebenanlagen

Über die Nutzung von Nebenanlagen wie Ladestraßen, Entladebunker oder Verloaderampen sind gesonderte Vereinbarungen zu treffen.